

Disziplinarverfahrens-Reglement SGAV

Gestützt auf Art. 33^{bis} der Statuten erlässt der Vorstand des St.Galler Anwaltsverbandes das nachfolgende Reglement für das Disziplinarverfahren vor dem Vorstand und vor der Disziplinarrekurskommission:

I. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Für den Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 47 bis 51 ZPO.
- ² Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder unbefangen, so trifft die Disziplinarrekurskommission die notwendigen Massnahmen. Sind weniger als drei Mitglieder der Disziplinarrekurskommission unbefangen, so trifft der Vorstand die notwendigen Massnahmen.

Art. 2

Das Verfahren soll beförderlich, in aller Regel innert Jahresfrist durchgeführt werden. Die Gerichtsferien gelten nicht.

Art. 3

- ¹ Richtet sich die Anzeige gegen die eigene anwaltschaftliche Vertretung, so ist diese vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Ohne entsprechende Erklärung wird auf die Anzeige nicht eingetreten.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes und der Disziplinarrekurskommission sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse aus Verfahren verpflichtet.

Art. 4

- ¹ Erfordern es die schutzwürdigen Interessen einer Partei, namentlich das Berufsgeheimnis, so trifft die Verfahrensleitung die nötigen Massnahmen.
- ² Parteirechte erhält in der Regel, wer durch die angezeigte Verfehlung unmittelbar betroffen ist.

Art. 5

- ¹ Das Verfahren wird schriftlich geführt, wobei in der Regel ein doppelter Schriftenwechsel stattfindet. Stillschweigen innert gesetzter Frist gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme. Als Beweismittel sind nur Urkunden zugelassen.¹
- ² Entscheide sind schriftlich zu begründen, von zwei Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterzeichnen und den Parteien unter Hinweis auf allenfalls bestehende Rechtsmittel zu eröffnen. Art. 4 Abs. 1 gilt sinngemäss.

Art. 6

Der Vorstand kann Entscheidungen in anonymisierter Form auf der Webseite des St.Galler Anwaltsverbandes veröffentlichen.

II. Verfahren vor dem Vorstand

Art. 7

- ¹ Die Untersuchung wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied durchgeführt. Dem angezeigten Mitglied wird die Eröffnung des Verfahrens unter Angabe der anwendbaren Normen formell mitgeteilt.
- ² Erweist sich eine Anzeige als offensichtlich unbegründet, so kann die Verfahrensleitung auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichten. Sie teilt dies der anzeigenden Person mit. Diese kann innert 10 Tagen einen formellen Entscheid des Vorstandes verlangen.
- ³ Nach abgeschlossener Untersuchung entscheidet der Vorstand über allfällige Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 31 Ziff. 1 bis 4 der Statuten. Wird die Anzeige zurückgezogen oder können sich die Parteien vergleichsweise einigen, wird das Verfahren durch ein einfaches Schreiben der Verfahrensleitung abgeschlossen.
- ⁴ Die Art der Massnahme richtet sich nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten des fehlbaren Mitglieds sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten Berufs- oder Standesregeln.

III. Verfahren vor der Disziplinarrekurskommission

Art. 8

- ¹ Die Disziplinarrekurskommission holt bei der anzeigenden Person und beim Vorstand Vernehmlassungen ein.
- ² Neue Tatsachen und Beweismittel können in der Rekursbegründung und in der Stellungnahme der anzeigenden Person zum Rekurs vorgebracht werden. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 21.01.2019

IV. Inkraftsetzung

Art. 9

- ¹ Dieses Reglement wird auf 01. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.
- ² Es wird auf alle hängigen Verfahren vor dem Vorstand und der Disziplinarrekurskommission angewendet, in denen noch kein Entscheid gefällt worden ist.

Genehmigt vom Vorstand des St.Galler Anwaltsverbandes an seiner Sitzung vom 22. August 2013 und revidiert mit Vorstandsbeschluss vom 21. Januar 2019.

sig. Dr. Michael Nonn
Präsident

sig. Dr. Nicole Zürcher Fausch
Geschäftsführerin